



HESSEN

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 | D-65021 Wiesbaden

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Geschäftszeichen: 0005-IV2-43a09-00003#2026-00001

Bearbeitung: Frau Dr. Königschulte | Tel.: +49 (611) 353 1516 | Fax: (0611) 353 1120 | E-Mail: katharina.koenigschulte@innen.hessen.de

Erreichbarkeit: <https://innen.hessen.de/>

Datum: 08.09.2026

An die Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

T: 0611 353 0
poststelle@innen.hessen.de
www.hessen.de



Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
34117 Kassel

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Poststraße16
60329 Frankfurt am Main

nachrichtlich

Hessisches Ministerium
der Finanzen
65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08
64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden
63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2030

I. Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2030

Die Orientierungsdaten enthalten Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in den kommunalen Haushalten. Die Einnahmeansätze basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2026.

Die Orientierungsdaten im gesamtwirtschaftlichen Kontext:

Nach der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung, die eine wesentliche Grundlage der Mai-Steuerschätzung darstellt, leidet die deutsche Wirtschaft aktuell unter den Folgen geopolitischer Krisen – insbesondere des Kriegs im Nahen Osten und der Blockade der Straße von Hormus. Diese Entwicklungen haben zu deutlichen Anstiegen der Energie- und Rohstoffpreise geführt, die die Kaufkraft der privaten Haushalte sowie die Produktionskosten der Unternehmen belasten. Die Wachstumsprognose für das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) musste vor diesem Hintergrund auf 0,5 % für 2026 und 0,9 % für 2027 spürbar nach unten korrigiert werden. Die schwache konjunkturelle Dynamik in den Jahren 2026 und 2027 spiegelt sich entsprechend in der Entwicklung der Steuereinnahmen wider. Ausschlaggebend für die angespannte Finanzlage der Kommunen ist jedoch nicht primär die wirtschaftliche Entwicklung, sondern vielmehr die kontinuierlich steigende Ausgabenbelastung, deren Dynamik seit dem Jahr 2023 den Zuwachs der Einnahmen übersteigt. Kostentreiber ist dabei neben den Tarifabschlüssen vor allem die überproportionale Entwicklung bei den Sozialausgaben durch Standards und bürokratische Vorgaben sowie hohe Umsetzungs- oder Berichtsstandards des Bundes.

Hinweise zu den Orientierungsdaten:

Bei den Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA) handelt es sich ab dem Jahr 2028 um eine Momentaufnahme, die unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der anstehenden Evaluierung des KFA und die damit einhergehenden Änderungen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) steht.

Die Ausgleichsleistungen für Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs verändern sich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz.

In den nächsten Jahren bleiben die Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage konstant (siehe nachfolgende Tabelle). Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuer- und Heimatumlage genauer berechnen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die
Gewerbsteuerumlage und Heimatumlage

Jahr	Vervielfältiger Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 3 GFRG		Vervielfältiger Heimatumlage nach § 1 Abs. 2 Gesetz über die Heimatumlage	Gesamt- vervielfälti- ger
	Bund	Länder		
2027	14,5	20,5	21,75	56,75
2028	14,5	20,5	21,75	56,75
2029	14,5	20,5	21,75	56,75
2030	14,5	20,5	21,75	56,75

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Kommunen
der Jahre 2027 bis 2030

- Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent (gerundet) -

Bezeichnung	2027	2028	2029	2030
A. Steuereinnahmen				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+5	+4	+5	+5 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+3 1/2	+3 1/2	+3	+3
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ³⁾	+23	+10 1/2	-12 1/2	-22
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁴⁾	+2	+2	+5 1/2	+6
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	0	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
B. Kommunalen Finanzausgleich				
1. KFA-Ausgleichsvolumen	+1 1/2	+ 1/2	+3	+3
2. Schlüsselzuweisungen ⁵⁾	+2	+1/2	+5	+4
C. Ausgaben				
1. Gewerbesteuerumlage ⁶⁾	+1 1/2	+2	+5 1/2	+6
2. Heimatumlage ⁷⁾	+1 1/2	+2	+5 1/2	+6

1) Ist-Wert 2025: 4.767,8 Mio. Euro Schätz-Wert 2026: 4.889,2 Mio. Euro

2) Ist-Wert 2025: 287,5 Mio. Euro Schätz-Wert 2026: 296,8 Mio. Euro

3) Ist-Wert 2025: 753,7 Mio. Euro Schätz-Wert 2026: 888,9 Mio. Euro

4) Ist-Wert 2025: 7.814,8 Mio. Euro Schätz-Wert 2026: 7.608,1 Mio. Euro

5) Teilschlüsselmassen (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent, gerundet):

	2027	2028	2029	2030
kreisangehörige Gemeinden	+2	+2	+5	+4
kreisfreie Städte	+2	-4 1/2	+5	+4
Landkreise	+2	+2 1/2	+5	+4

Die Steigerungsquoten für die Jahre 2028ff stellen aufgrund der anstehenden Evaluierung des KFA und den damit einhergehenden Änderungen des HFAG nur eine Momentaufnahme dar.

6) Ist-Wert 2025: 663,4 Mio. Euro Schätz-Wert 2026: 652,4 Mio. Euro

7) Ist-Wert 2025: 412,2 Mio. Euro Schätz-Wert 2026: 405,4 Mio. Euro

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um landesweite Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband lediglich Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können spezifische Besonderheiten in den Kommunen im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die starken Schwankungen unterliegen kann.

II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2027

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

- a) Im Hinblick auf die ungewissen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die hessischen Kommunen für das **Haushaltsjahr 2025** weiterhin eher vorsichtige Haushaltspositionen angesetzt und wiesen planerisch über alle hessischen Kommunen hinweg ein Defizit im ordentlichen Ergebnis von etwas über 1,5 Mrd. Euro aus. Nach Auswertungen des über die Kommunal Data Hessen erhobenen voraussichtlichen Ist 2025 (Abfrage zum 31.05.2026) gestaltete sich der Haushaltsvollzug besser. Die hessischen Kommunen konnten in ihrer Gesamtheit das Defizit im voraussichtlichen ordentlichen Ergebnis um 284 Mio. Euro auf 1,2 Mrd. Euro reduzieren. Das Defizit ist gesamt um 900 Mio. Euro höher als 2024.

Von 442 hessischen Kommunen erreichten 168 ein jahresbezogen ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Von den verbleibenden 274 Kommunen konnten 235 durch vorhandene Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung darstellen. 39 Städten und Gemeinden gelang der gesetzliche Ausgleich in der Ergebnisrechnung nicht. Somit haben insgesamt 91 Prozent der hessischen Kommunen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches im ordentlichen Ergebnis in der Rechnung einhalten können, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um 4 Prozentpunkte entspricht.

Das Defizit von 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2025 hat zu einem Rückgang des Rücklagenpolsters der hessischen Kommunen um 720 Mio. Euro geführt. Sie weisen nun nach Ergebnisverwendung rein rechnerisch Rücklagen in einer Gesamthöhe von rund 7,4 Mrd. Euro auf. Diese Rücklagen sind zum großen Teil nicht durch Finanzmittel gedeckt.

Die Entwicklung in der Finanzrechnung verschlechtert sich deutlich gegenüber 2024. Nur noch 46 % (Vorjahr 52 %) der hessischen Kommunen können die Finanzrechnung jahresbezogen ausgleichen. Dies betrifft somit sind 203 (Vorjahr 231) Kommunen. 185 Kommunen (42 %) mussten auf ungebundene Liquidität zurückgreifen, um Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und gegebenenfalls an die Hessenkasse gewährleisten zu können. Damit konnten im Jahr 2025 insgesamt 88 % der Kommunen die Finanzierung ihrer Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung und ggf. an die Hessenkasse darstellen. 54 Kommunen (12 %) (eine kreisfreie Stadt, elf Landkreise und 42 kreisangehörige Kommunen) verfügten zu Beginn des Jahres 2026 nicht über genügend Liquidität, um ihre rechnerischen Ausgleichslücken zu schließen. Ohne die Soforthilfe zum Jahresende i. H. v. 300 Mio. Euro durch das Land Hessen wäre der Abwärtstrend noch deutlicher ausgefallen.

57 (Vorjahr 33) Kommunen geben daher bei der Liquiditätsabfrage an, überjährige Liquiditätskredite zu haben (eine kreisfreie Stadt, elf Landkreise und 45 kreisangehörige Kommunen).

- b) Für das laufende **Haushaltsjahr 2026** generierten die hessischen Gemeinden nach den aktuellen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts zum Gewerbesteueraufkommen im ersten Halbjahr 2026 Gewerbesteuerereinnahmen von 3,8 Mrd. Euro. Damit liegen sie mit einem Mehrertrag von 217 Mio. Euro über den Gewerbesteuerereinnahmen des Vorjahreshalbjahres (3,6 Mrd. Euro). Der Mehrertrag wird in erster Linie durch die kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Kassel generiert. Die kreisangehörigen Kommunen verzeichnen insgesamt für das erste Halbjahr 2026 einen Rückgang von 33 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahreshalbjahr.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2027

a) Haushaltsausgleich im Jahr 2027

Für die Aufsichtsbehörden ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen von zentraler Bedeutung. Genehmigte Haushalte sind dafür essentiell. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen der geltenden Gesetze aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Haushaltsslage weiterhin verstärkt darauf hinwirken, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise auch in den folgenden schwierigen Haushaltsjahren zeitnah Genehmigungen erhalten können.

Ermessens- und Handlungsspielräume haben die Aufsichtsbehörden zu nutzen, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte eine Genehmigung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen herbeizuführen, damit die Kommunen handlungsfähig bleiben. Dabei ist die individuelle Situation je Kommune

genau in den Blick zu nehmen. Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sind dabei mit zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen erleichtern dabei die Genehmigungsfähigkeit:

- Die bis zum 31. Dezember 2025 aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses erwirtschafteten Mittel können im Einzelfall weiterhin neben den ca. 7,4 Mrd. Euro an ordentlichen Rücklagen zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushalts herangezogen werden.
- Die ungebundene Liquidität kann weiterhin herangezogen werden, um die Genehmigungsfähigkeit eines unausgeglichene Finanzhaushalts herbeizuführen, ohne dass es hierzu eines vorherigen Einvernehmensverfahrens mit der nächsthöheren Aufsichtsbehörde bedarf.
- Die Beibehaltung der Möglichkeit pauschaler Kürzungen bei Aufwendungen und Auszahlungen schafft mehr Flexibilität und Spielräume für Anpassungen im Haushaltsvollzug.
- Unabweisbare Investitionen, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben, können auch bei einer planerischen Netto-Neuverschuldung genehmigt werden.
- Liquiditätspuffer, die nicht gebildet werden, werden nicht beanstandet.
- Maßgeblich auf Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser zurückzuführende Defizite werden von den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Genehmigungsentscheidung angemessen als besonderer struktureller Belastungsfaktor berücksichtigt.
- Grundsätzlich sollen bereits bestehende freiwillige Leistungen in Bezug auf das Ehrenamt allgemein, die Sport-/ Vereinsförderung und die Schwimmangebote auch bei defizitären Haushalten nicht beanstandet bzw. mit Auflagen verbunden werden. Steigerungen der freiwilligen Leistungen, die sich nicht durch zusätzlichen Personal- und/oder Leistungsumfang ergeben, sondern beispielsweise aufgrund natürlicher Sachkosten- und/oder Tarifsteigerungen, bleiben bei der Ermittlung des Defizits außen vor und sind durch die Kommune entsprechend darzulegen.

Auch das kommende Haushaltsjahr wird weiterhin von erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere aufgrund unsicherer geopolitischer und wirtschaftspolitischer Entwicklungen, geprägt sein. Nach den aktuellen Steuerschätzungen ist weiterhin von deutlich geringeren Ertrags- bzw. Einzahlungserwartungen gegenüber früheren Prognosen auszugehen; zugleich sehen sich die Kommunen vielfältigen finanziellen Herausforderungen und einer angespannten Finanzlage gegenüber. Besondere Herausforderungen ergeben sich insbesondere aus der weiterhin

angespannten konjunkturellen Entwicklung, steigenden Personal- und Sachaufwendungen, hohen Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen bzw. -auszahlungen. Wachsende Anforderungen an Bildung, Betreuung, Unterbringung, Digitalisierung, Klimaanpassung und Katastrophenschutz sowie der hohe Investitionsbedarf in die kommunale Infrastruktur führen zu erheblichen finanziellen Belastungen. Hinzu kommt die schwierige Situation der kommunalen Krankenhausträger. Trotz der vom Land Hessen im Zuge der Krankenhausreform vorgesehenen Unterstützung der Kliniktransformation ist nicht davon auszugehen, dass die Reform die schwierige wirtschaftliche Situation der Krankenhausträger bereits im Haushaltsjahr 2027 umfassend auffängt.

Aufgrund der anhaltenden Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung ist davon auszugehen, dass ein jahresbezogener Haushaltsausgleich aus eigener Kraft im Jahr 2027 vielfach nicht mehr erreicht werden kann. Zum Ausgleich des Ergebnishaushalts werden daher überwiegend Rücklagen und zur rechnerischen Deckung der Finanzierungslücke im Finanzhaushalt ungebundene Liquidität herangezogen werden müssen. Nur unter Inanspruchnahme der vorhandenen Ausgleichsmöglichkeiten wird es den Kommunen auch im Jahr 2027 vielfach noch möglich sein, die gesetzlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich zu erfüllen. Der hierdurch eintretende Substanzverzehr kann bei anhaltender Entwicklung in absehbarer Zeit zu einem negativen Eigenkapital führen.

Soweit Städte, Gemeinden und Landkreise von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweichen, werden die Aufsichten die Auswirkungen der beschriebenen aktuellen Umstände (u.a. die Situation der kommunalen Krankenhausträger) auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigen und gegebenenfalls von den Möglichkeiten Gebrauch machen, Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Auch die Reduzierung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite ist in Betracht zu ziehen. Auf Hinweis 7 zu § 103 HGO wird Bezug genommen sowie auf die Regelungen des § 107 HGO hingewiesen.

b) Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

Die Haushaltsgenehmigungen bedürfen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde, wenn der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Ergebnishaushalt unter Einbeziehung von Rücklagen nicht erreicht wird bzw. im Finanzhaushalt die rechnerische Ausgleichslücke nicht durch bereinigte frei nutzbare Liquidität gedeckt werden kann.

Die Aufsichtsbehörde wird bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens auch die Konsolidierungsbemühungen der Kommune berücksichtigen, insbesondere bereits in den Vorjahren zum Zweck der Haushaltskonsolidierung erfolgte Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B im Verhältnis zur Prokopfbelastung bei vergleichbaren Kommunen. Die Entscheidung über das Einvernehmen soll möglichst zügig erfolgen. Zusätzlich ist ein Einvernehmen erforderlich, wenn der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre beträgt (§ 92a Abs. 3 Satz 4 HGO).

c) Heranziehung außerordentliche Rücklage

Mit Wirkung vom 1. Januar 2027 soll die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Kraft treten. Die GemHKVO soll mit Dauerwirkung eine Regelung enthalten, nach der Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis auch mit jahresbezogenen Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis bzw. mit der aus Überschüssen aus dem außerordentlichen Ergebnis gebildeten Rücklage unter der Voraussetzung ausgeglichen werden können, dass ein Ausgleich mit der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage nicht oder nur zum Teil möglich ist.

Unabhängig davon können Kommunen im Haushaltsaufstellungsverfahren für 2027 im Einzelfall Rücklagen aus außerordentlichen Ergebnissen ausnahmsweise auch dann zum Ausgleich eines Fehlbedarfs oder Fehlbetrags im ordentlichen Ergebnis einsetzen, wenn noch Rücklagen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) gebildet wurden, vorhanden sind. Dies ist beispielsweise zulässig, wenn in der mittelfristigen Ergebnisplanung 2028 bis 2030 die ordentliche Rücklage zum Erreichen des Haushaltsausgleichs vollständig aufgezehrt würde. Dann kann stattdessen oder zusätzlich die Rücklage, die aus bis zum 31.12.2025 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurde, zum Ausgleich herangezogen werden.

d) Pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen

Zur Weiterführung der praktischen Erprobung werden abweichend von den Vorgaben des § 4 GemHVO pauschale Kürzungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2027 nochmals zugelassen. Eine Evaluierung der Erfahrungen mit dem Instrument der pauschalen Kürzungen in den Jahren 2025 und 2026 soll parallel erfolgen, um über die künftige Regelung zu entscheiden.

Die Kommunen können auch für das Haushaltsjahr 2027 pauschale Kürzungen von ordentlichen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent des Gesamtbetrages dieser Aufwendungen veranschlagen.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind entsprechend zu kürzen.

Grundsätzlich bleibt es der kommunalen Selbstverwaltung überlassen, wie diese pauschalen Kürzungen vollzogen werden. Die Kommune hat in eigenem Interesse durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Haushaltsvollzug die gesetzten Ziele eingehalten werden.

Die pauschalen Kürzungen sind im Haushaltsplan so zu erfassen, dass diese bei der Ermittlung der Planaufwendungen in den Zeilen 11 bis 13 und 15 bis 18 sowie Zeile 22 des Ergebnishaushalts und der Planauszahlungen in den Zeilen 10 bis 17 des Finanzhaushalts bereits enthalten sind.

Die pauschalen Kürzungen sind somit als negative Planansätze den Planaufwendungen bzw. Planauszahlungen gegenüberzustellen und werden damit bei der rechnerischen Ermittlung des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit einbezogen.

Es ist ausreichend, die pauschalen Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen in einer der o.g. Zeilen zu berücksichtigen. Dabei sind die für den Haushalt beschlossenen Regelungen zur Deckungsfähigkeit zu beachten.

Die Höhe und Zuordnung der pauschalen Kürzungen sind im Vorbericht zum Haushalt gesondert darzustellen und zu erläutern. Die Erfahrungen aus den Jahren 2025 und 2026 sind dabei zu berücksichtigen.

Bei Budgetüberträgen ins Folgejahr ist sicherzustellen, dass die pauschalen Kürzungen bei der Ermittlung der Höhe der möglichen Übertragungen Berücksichtigung finden.

e) Stundungsverfahren zur Hessenkasse

Die mit § 2a HessenkasseG geschaffene Sonderregelung zum Stundungsverfahren hatte ausschließlich für die Beitragsjahre 2025 und 2026 Geltung.

Entsteht durch die Zahlung des Hessenkassenbeitrages ein höheres Defizit im Finanzhaushalt, wird die Aufsichtsbehörde dies angemessen berücksichtigen. Wird ein höherer Liquiditätskreditrahmen dadurch benötigt, kann die Aufsichtsbehörde dies genehmigen.

f) Genehmigung mit Auflagen bei defizitärer Haushaltswirtschaft

Verbleibt nach Abzug der pauschalen Kürzungen ein Defizit, kann eine Genehmigung nur mit Auflagen erteilt werden.

Kommunen mit defizitärem Haushalt sollen weiterhin eine Genehmigung erhalten, um handlungsfähig zu bleiben. Allerdings müssen diese Kommunen stringente Auflagen hinnehmen, um die Defizite und die Verschuldung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, insbesondere bereits in den Vorjahren zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung erfolgte Hebesatzerhöhungen bei den

Steuern im Verhältnis zur Prokopfbelastung vergleichbarer Kommunen finden dabei Berücksichtigung.

aa) Überprüfung des Investitionskreditvolumens und ggf. Reduzierung im Einzelfall zur Vermeidung einer Nettoneuverschuldung

Vorrang haben gesetzliche Pflichtmaßnahmen, die eigenverantwortlich durch die Kommune zu priorisieren sind. Daneben kann die bisherige Umsetzungsquote für Investitionen berücksichtigt werden.

Soweit die Aufsichtsbehörde den veranschlagten Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen nicht in voller Höhe genehmigt, hat die Gemeindevertretung im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses die Haushaltssatzung entsprechend anzupassen.

Für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2027 ist bei einer defizitären Haushaltswirtschaft grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass eine Netto-Neuverschuldung vermieden wird. Dies betrifft neben den Kreditermächtigungen auch die genehmigungsbedürftigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Kommunen sind daher gehalten, notwendige Investitionen zu priorisieren und nicht unabweisbare Maßnahmen gegebenenfalls zeitlich zu strecken oder zurückzustellen. Dies gilt grundsätzlich nur, wenn der Finanzhaushalt unausgeglichen ist. Die Kommune muss anderenfalls allerdings berücksichtigen, dass dies langfristige Auswirkungen auf den Finanzhaushalt hat.

Soweit die veranschlagten Investitionskreditaufnahmen die ordentliche Tilgung übersteigen, kommt eine Genehmigung nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Netto-Neuverschuldung auf unabweisbaren, wirtschaftlichen und von der Kommune priorisierten Investitionen beruht und keine Finanzierungsalternativen bestehen. Dies gilt insbesondere für Investitionen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben, zur Gewährleistung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen sowie für notwendige Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen. Gleiches gilt, wenn ein Aufschub der Maßnahme im Bereich der Pflichtaufgaben voraussichtlich zu einem erheblichen Substanzverlust oder wesentlich höheren Folgekosten führen würde.

bb) Reduzierung des Aufwands auf ein Mindestmaß.

Dazu gehört auch eine strenge Bewirtschaftung des Personalaufwands. Es sind grundsätzlich keine zusätzlichen Stellen im Stellenplan auszuweisen. Vorrangig sind offene Stellen im vorhandenen Stellenplan zu verwenden. Bei anhaltend defizitärer Haushaltslage ist eine restriktive Stellenbewirtschaftung notwendig.

Dies erfolgt analog zu den aktuellen Personalmaßnahmen des Landes Hessen. Defizitären Kommunen wird daher empfohlen, bspw. im Rahmen der Haushaltsicherung auch Stellenbewirtschaftungskonzepte zu erarbeiten bzw. bereits im laufenden Haushalt das Instrument einer Stellenbesetzungssperre umzusetzen.

3. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) gem. § 92a Abs. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Tilgungserstattungen zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Aufgrund der aktuell besonders zu berücksichtigenden Haushaltssituation der Landkreise und zum Schutz der kreisangehörigen Kommunen – insbesondere im Hinblick auf die aus der Kreis- und Schulumlage resultierenden Belastungen – kann in Abstimmung mit den Regierungspräsidien bei Landkreisen auf ein HSK für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2027 verzichtet werden.

Für kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie kreisfreie Städte ist für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2027 weiterhin ein HSK erforderlich. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes müssen sich auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung widerspiegeln (Hinweis Nr. 4 S. 4 zu § 92a HGO).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Abschaffung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für den Fall, dass in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden (§ 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO a.F.), die Kommunen nicht von der gesetzlichen Verpflichtung entbunden sind, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen.

Für Kommunen mit hohen Konsolidierungsanforderungen (aufgrund von Fehlbeträgen aus Vorjahren oder bestehenden echten überjährigen Liquiditätskrediten) ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in die Beurteilung der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2027 weiterhin einzubeziehen.

Zudem wurde den Gemeinden durch das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) die Möglichkeit gegeben, abweichend von § 92a Abs. 1 HGO auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten, sofern der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren wieder erreicht werden soll.

4. Erfordernis von fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltsgenehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 HGO). Die Unterrichtung der Gemeindevertretung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Eine Haushaltsgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts gegenüber der Aufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang einschließlich Anlagen und Rechenschaftsbericht, Jahresabschlussaufstellungsbeschluss des Gemeindevorstands mit Vollständigkeitserklärung) nachweist.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen (fehlende Eröffnungsbilanz nach Fusionen, Eingliederung von Eigenbetrieben etc.) trotz fehlender Vollständigkeitsbescheinigung ausnahmsweise eine Genehmigung erteilen.

5. Liquiditätspuffer

Im Zuge des HESSENKASSEN-Gesetzes wurde die Verpflichtung eingeführt, einen Liquiditätspuffer zu bilden (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO). Ziel ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung von Liquiditätskrediten. Im Hinblick auf problematische Haushaltsentwicklungen aufgrund der oben skizzierten Rahmenbedingungen erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial weiter zur Deckung einer Ausgleichslücke zu nutzen. Es erfolgt daher weiterhin keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig vorhalten können. Der Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO ist als ungebundene Liquidität anzusehen. Auf den Grundsatz der Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen wird hingewiesen.

6. Liquiditätskredite

Aufgrund der weiterhin angespannten Lage bei den Finanzhaushalten wird darauf hingewiesen, dass Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 1 S. 3 HGO spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen. Überjährige Liquiditätskredite sind zu vermeiden. Soweit diese in besonderen Ausnahmefällen entstanden sind, sind sie schnellstmöglich zurückzuführen (siehe Ziffer 2 der Hinweise zu § 105 HGO). Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist ein Abbaupfad von echten überjährigen Liquiditätskrediten darzustellen. Der Abbau soll grundsätzlich bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung erfolgen. Einem kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten ist von vornherein entgegenzuwirken.

7. Kreisumlage

Wegen der angespannten Haushaltslage insbesondere bei vielen Landkreisen ist weiterhin zu erwarten, dass es zu Erhöhungen bei den Kreisumlagehebesätzen kommt. Auch bei zukünftigen kreisseitigen Mehrbedarfen ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon bei der Haushaltsaufstellung die tatsächlich notwendige Bedarfssituation der Landkreise zu ermitteln und daneben die finanzielle Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Kommunen im Kreisgebiet sowie deren gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich unbedingt zu prüfen mit besonderem Fokus auf die finanzschwächsten kreisangehörigen Kommunen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Landkreis verpflichtet ist, bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes die im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung vorhandenen Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen, orientiert an den finanzschwächsten kreisangehörigen Kommunen und deren Leistungsfähigkeit, zu ermitteln und zu berücksichtigen. Zudem ist hiernach bei der Prüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit noch zusätzliche steuerliche Ertragspotenziale bestehen.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 HFAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem HFAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. In Umsetzung der Rechtsprechung verpflichten deshalb die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf – unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt – nachvollziehbar herzuleiten. Vorrangig haben die Landkreise alle Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen, erst nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Kreisumlage möglich.

8. Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung

Mit der GemHKVO zum 1. Januar 2027 sind weitere Vereinfachungsmöglichkeiten beim Vollzug der Haushaltsplanung in Vorbereitung. Die Aufsichtsbehörden werden keine Beanstandungen vornehmen, wenn Kommunen bereits bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2027 dem Haushaltsplan folgende bislang vorgesehene Anlagen nicht beifügen:

- das Haushaltssicherungskonzept (§ 1 Abs. 5 Nr. 3 GemHVO),
- der letzte Jahresabschluss und der letzte zusammengefasste Jahresabschluss (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 GemHVO),
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 9 GemHVO),

- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 5 Nr. 10 GemHVO),
- der Finanzstatusbericht (§ 1 Abs. 5 Nr. 11 GemHVO).

Daneben muss im Vorbericht abweichend von § 6 Abs. 2 S. 3 GemHVO nicht mehr dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.

Weiterhin kann abweichend von § 4 Abs. 2 S. 5 GemHVO auf die Angabe von Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung verzichtet werden.

9. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in den dargestellten unwägbaren Zeiten mit spürbar größer werdenden wirtschaftlichen Belastungen ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushalts von einer unabhängigen Institution überprüfen zu lassen. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.

Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdI und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltssituation erörtert werden.

10. Kommunal Data Hessen

Der Finanzstatusbericht als Anlage zum Haushalt ist über die Kommunal Data Hessen zu erstellen und zeitgleich mit der Übermittlung der Haushaltssatzung vorzulegen und in der Kommunal Data Hessen freizugeben. § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO gilt entsprechend.

Für das Verfahren der Haushaltsgenehmigung sowie zur Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen ist es zwingend erforderlich, dass die dafür benötigten Daten rechtzeitig von den Kommunen in der Kommunal Data Hessen als zentrales Steuerungselement erfasst werden, um sie dann den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die

Aufsichtsbehörden sind befugt, zur Umsetzung haushaltsrechtlicher Entscheidungen Berichte auch in elektronischer Form zu verlangen.

Folgende Fristen sind für die regelmäßigen Datenerhebungen in der Kommunal Data Hessen maßgeblich:

Abfrage Liquidität zum 31.12.	Frist 31.01.
Voraussichtliches IST Vorjahr	Frist 31.05.
Prognose laufendes Jahr	Frist 31.10.

Die Einhaltung der fristgerechten Übermittlung der erforderlichen Daten ist durch die Kommune sicherzustellen. Fristverlängerungen können nicht gewährt werden.

11. Außerkrafttreten der Gemeindekassenverordnung (GemKVO)

Die GemKVO wird zum 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. Eine Verlängerung ihrer Wirksamkeit oder Neufassung der GemKVO ist nicht beabsichtigt. Vielmehr soll die GemKVO mit der GemHVO zusammengeführt werden und als „Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung“ (GemHKVO) zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Ergänzend zu den kassenrechtlichen Regelungen in der GemHKVO werden von den Kommunen über den bisherigen Umfang hinaus Regelungen zum Kassenwesen ab 2027 in örtlichen Dienstanweisungen zu treffen sein. Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der GemHKVO hat zur Unterstützung der Kommunen bei der Erarbeitung der örtlichen Dienstanweisungen eine „Muster-Dienstanweisung“ erarbeitet, die auf der Internetseite des HMdI unter <https://innen.hessen.de/kommunales/finanzen/downloadbereich> abgerufen werden kann.

12. Aufhebung Finanzplanungserlass 2026

Der Finanzplanungserlass vom 30. September 2025 wird mit Wirkung für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2027 aufgehoben.

Wiesbaden, den 08.09.2026

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

gez. Hardt